

# **1. Änderung vom 19.12.2017 der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Kaarst vom 16.12.2013**

## **Präambel**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S.706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgendes beschlossen:

## **Artikel 1**

### **1. Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Kaarst vom 16.12.2013**

Die Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Kaarst vom 16.12.2013 wird wie folgt geändert:

#### **1. § 2 (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Kaarst) erhält folgende Fassung:**

### **„§ 2**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (Absatz 7) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.
- (2) Hat ein Grundstück mehrere einer erschließenden Straße zugewandte Seiten, so wird die Summe der Längen der der Straße zugewandten Grundstücksseiten im geometrischen Sinn als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.  
Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- (3) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksgrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 ° verlaufen.
- (4) Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

- (5) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (6) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 - 3 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (7) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 - 6) beträgt jährlich:
- |    |   |        |
|----|---|--------|
| a) | für Fußgängerzonen bei einer wöchentlich zweimaligen Reinigung                                      | 3,44 € |
| b) | für Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, bei einer 14täglichen einmaligen Reinigung | 1,23 € |
| c) | für Straßen des innerörtlichen Verkehrs bei einer 14täglichen einmaligen Reinigung                  | 1,18 € |
| d) | für Straßen des überörtlichen Verkehrs bei einer 14täglichen einmaligen Reinigung                   | 1,11 € |
- Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 - 4) beträgt jährlich:
- |    |  |        |
|----|--|--------|
| e) | für Straßen der Winterdienststrestufe I gemäß Straßenverzeichnis   | 0,99 € |
| f) | für Straßen der Winterdienststrestufe III gemäß Straßenverzeichnis | 0,59 € |
- (8) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 7 Buchstabe a) bis f) genannten Straßenarten, die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen sowie die Winterdienststrestufen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kaarst in der jeweiligen Fassung).
- (9) Die Straßenreinigungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Satzungsgenehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 19.12.2017  
Die Bürgermeisterin  
gez. Dr. Ulrike Nienhaus